Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Commißion, der die Prüfung des Beschlusses vom Gr. Rath, betreffend die Entsetzung der Verwaltungskammer von Bern, aufgetragen war, hielt sich dabey an die Norm der Constitution und an das in dem Beschlusse angeführte Dekret, in der Ueberzeugung, daß jeder Beschluß so wie nach allgemeinen Vernunftgründen, so besonders darnach beurtheilt werden muß, ob er der Constitution und frühern Gesetzen conform sey oder nicht.

Das Factum ist folgendes: Die Verwaltungskammer des Cantons Bern ward durch ein Arrete des Vollziehungsausschusses vom 21 Hornung entlassen und durch ein solches vom 22. Hornung erneuert, so daß 3 Mitglieder der entlaßnen Verwaltungskammer in die neue wieder aufgenommen wurden, zwey aber, nemlich die Bürger Simon und Wyß, durch andere ersezt wurden. Der leztere wendet sich, veranlaßt durch eine Zuschrift des Distriktgerichts Langenthal, an die Gesetzgebung und verlangt in einer Petition vom 7. Merz 1800, daß die nachtheilige Wirkung, die diese Entlassung auf seine Ehre und guten Namen haben könnte, durch Untersuchung seines Betragens und Angabe bestimmter Beweggründe seiner Entlassung gehindert und er bey seinen Committenten gerechtfertigt werde.

Auf diese Bittschrift hin machte der grosse Rath diesen Beschluß, wodurch der Vollziehungsausschuß eingeladen wird, die Beweggründe dieser Entsetzung näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. December 1799 zu bestimmen.

Hierüber macht ihre Commißion folgende kurze Bemerkungen:

Der 105. §. der Constitution, welcher die Vollziehung berechtigt, Gerichtshöfe und Verwaltungskammern zu entsetzen, verpflichtet dieselbe zugleich, die Beweggründe dazu in seinen deßfalls genommenen Beschlüssen anzugeben. So unbestimmt nun dieses ausgedruckt ist, so kann man doch nicht anders als denken, es müsse bestimmt angegeben werden, daß diese Corps zu ihren Verrichtungen entweder nicht die nöthigen Fähigkeiten besitzen, oder es an Pflichteifer haben ermangeln lassen, oder daß ihnen oder einzelnen Gliedern derselben, wirkliche Vergehungen zur Last fallen; und daß diese Beweggründe auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützt seyn müssen. So wird dieser §. der Constitution durch das Gesez vom 11ten Christm. 1799 erklärt, welches durch die Entsezung des Cantonsgerichts in Zürich veranlaßt ward; das erste Considerant dieses Gesetzes ist demjenigen, des vorliegenden Beschlusses ganz gleich. Das zweyte erklärt den Beschluß vom 21. Hornung der Constitution und diesem Geseze zuwider, weil er keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte Gründe enthält. Die Commißion hat daher diesen Beschluß der Vollziehung, mit Aufmerksamkeit gelesen, und in demselben keine dergleichen Gründe gefunden. Es wird darinn bezeugt, daß Klagen über die Verwaltungskammer geführt worden sind; es wird versichert, die Ursachen davon seyen in der Nachläßigkeit und Unerfahrenheit zu suchen, womit von einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet worden sind; es wird endlich die allgemeine Bemerkung beygefügt, daß für die Reife ihrer Entscheidungen, eine solche Vorbereitung erfodert werde, und daß ihre Fehlerhaftigkeit von nachtheiligem Einflusse auf den Gang der Geschäfte seyn müsse. In allem diesem findet ihre Commißion keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte und ausdrüklich angegebene Gründe; indem der allgemeine Vorwurf von Nachläßigkeit und Unerfahrenheit, wenn er mit keinen Faktis belegt ist, nicht dafür gelten kann. Die Commißion räth daher zur Annahme, indem sie sich vorstellt, die nemlichen Gründe, welche Sie, B. Senatoren! bewogen, das Gesetz vom 11. Dec. zu machen, werden sie auch bewegen, diese demselben ganz conforme Resolution anzunehmen.

Genhard. Vom gleichen Grundsatz ausgehend wie damals, als es um das Cantonsgericht Zürich zu thun war, verwirft den Beschluß, indem er nicht glaubt, daß die Vollziehung die Minderheit eines Dikasteriums entfernen kann. — Er würde eine Cassation des Beschlusses annehmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Gemeinde Oberillnau, C. Zürich, ganz dem Distrikt Basserstorf einverleibt. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme, von Christoph Zimmermann, Pfarrer an der franz. Kirche in Zürich. Im Maymonat 1800. 8. S. 20.

Diese Streitschrift hat es mit zwey verschiedenen Gegnern zu thun, und sie weiß sich über beyde den Sieg leicht zu machen. Der erste ist der Verf. einer

uns nicht zu Gesicht gekommenen Flugschrift, worin das alte Vox populi, vox dei wiederholt wird. Unser Vf. erwiedert: „Nein, die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme; nur die Stimme der Wahrheit ist Gottes Stimme.“ Wir bemerken hierüber nur, daß man sich bey dem ersten dieser beyden Sätze über den Sinn zweyer, bey dem leztern über den Sinn dreyer Worte erst verständigen muß und daß uns der B. Zimmermann in seinem Satz eigentlich nichts anders sagt als: die Stimme der Wahrheit ist der Wahrheit Stimme! Der zweyte Gegner, den sich der Vf. wählt, ist der B. Usteri, dessen Einleitung zum ersten Stück des Schweiz. Republikaners, das am 20. Febr. 1798 ausgegeben ward, hier etwas späte recensirt wird. Wir wollen uns nicht dabey aufhalten, daß der Vf. den B. Usteri „einen der eifrigsten und beredtesten „Beförderer unsrer Revolution“ nennt und zu verstehen giebt, er habe in bewußter Einleitung die von den Franken uns aufgedrungene Constitution als ein Meisterstück bewundert und angepriesen. . . . Doch müssen wir bemerken, daß, weit entfernt ein Beförderer unsrer (d. i. der durch fränk. Waffen bewirkten) Revolution zu seyn, Usteri was in seinen Kräften stund, für ihre Abwendung gethan hat; die unerbittlichen Handhaber der alten Ordnung oder des alten Schlendrians unter uns, verdienen weit eher den Namen eifriger Beförderer unserer Revolution; und was das Lob der Constitution von 98 betrift, so ist und konnte und davon in der Einleitung vom 20. Febr. 98 gar keine Rede seyn — es war von dem zu Anfang der fränkischen Revolution aufgesteckten Lichte, von den durch diese Revolution entwickelten und in Umlauf gebrachten Grundsätzen und ewigen Wahrheiten allein die Rede — von diesen sagte U.: „werfe die Schuld alles seitherigen Unglücks ihnen zur Last, wer die Klage vor seiner Vernunft verantworten kann; wir werden diesen Hochverrath an der unsern nicht begehen.“ Nun erklärt B. Zimmermann, daß er hierüber ganz anders denkt und er ruft wiederholt aus: „Klagen Sie uns deßnahen keines Hochverraths an unsrer Vernunft an!“ — Mein Gott wer thut aber auch das? der B. Usteri hat ja nur von seiner eignen Vernunft gesprochen und wir denken er ist weit entfernt, eines Jeden Vernunft zu der seinen machen zu wollen. An einer andern Stelle sagte U.: „Unsere höchsten, alle unsere rechtmäßigen Wünsche sind erfüllt (dieses war in den ersten Tagen geschrieben, nachdem politische Freyheit und Gleichheit von den damaligen Regierungen war anerkannt, oder wie sie sich ausdrückten, dem Lande gegeben worden), wir sind frey und bilden ein freyes Volk, wie die Vernunft es will und verlangt. Uns liegt nun ob der Freyheit uns würdig zu zeigen“ u. s. w. Dagegen hat der B. Zimmermann rechtmäßige Seufzer, wie er sich ausdrückt, und Ausrufungen aller Art in zahlreichen Noten, zu entgegnen, und doch war wohl über die Stelle höchstens die Bemerkung zu machen: daß wir uns leider in der That der Freyheit nicht sehr würdig gezeigt haben. — Seite 11 sagt der B Zimmermann: „Wenn ich also annehmen darf, daß vor ein paar Jahren die Volksstimme für die Revolution war und daß sie jezt gegen die Revolution ist, so wünschte ich zu vernehmen, in welchem von beyden Fällen sie Gottes Stimme war? In beyden Fällen kann sie es doch unmöglich gewesen seyn.“ — Wir sehen hierin gar nichts unmögliches. Wenn vor 2 Jahren die Stimme des Volks (d. i. der grossen Menge) in vielen Gegenden, denn bey weitem war es nicht überall in der Schweiz der Fall, für die Revolution war, so fand das nur in sofern statt, als der dunkle und unbestimmte Begriff, den sie sich von der Revolution machte, ihr die Befriedigungen rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Wünsche, neue Freyheiten, Vortheile und Güter versprach .... und es war also der dem Menschen eingepflanzte Trieb nach Glückseligkeit — oder wenn man lieber will — Gottes Stimme, die für die Revolution sprach. Wenn hingegen jezt die Stimme der Menge an manchen Orten gegen die Revolution sich erklärt, so ist dieß wieder nur in sofern der Fall, als der bey der Menge noch immer gleich dunkle Begriff von Revolution, nun die Masse aller Uebel und alles Druckes der Gegenwart in sich schließt; es ist mithin wieder der nemliche dem Menschen eingepflanzte Trieb nach Glückseligkeit, oder die Stimme Gottes, die aus dem Volke spricht. Der Vf. mag hieraus sehen, daß es um den von ihm angefochtnen Satz so schlimm eben noch nicht steht, nur muß man in keinem Fall in die Volksstimme etwas legen, was nicht darin ist.

Gr. Rath, 26. May. Der neunte Abschnitt der Senats-Constitution wird verworfen. Annahme des Commißionalgutachtens, das den öffentlichen Anklägern den Advocatenberuf gestattet.

Senat, 26. May. Nichts von Bedeutung.